



Krypto-Besteuerung: Standortvorteil erhalten

Mögliche Reformen praxistauglich
ausgestalten

Krypto-Besteuerung: Standortvorteil erhalten. Mögliche Reformen praxistauglich ausgestalten

Auf einen Blick

Bitkom spricht sich für die Beibehaltung der einjährigen Haltefrist für Kryptowerte im Privatvermögen aus. Sie schafft Rechtssicherheit, ist für langfristig orientierte Anlegerinnen und Anleger verständlich, vermeidet unnötige Bürokratie und stellt im europäischen Vergleich ein attraktives Element des deutschen Steuerrahmens dar.

Der geltende Rechtsrahmen bedeutet keine generelle Steuerfreiheit von Kryptowerten. Veräußerungen innerhalb der Jahresfrist sowie laufende Einkünfte aus der Nutzung von Kryptowerten werden bereits heute steuerlich erfasst. Der Status quo folgt damit einer differenzierten Systematik: Kurzfristige Realisierungen sowie laufende Zuflüsse aus der Nutzung oder Überlassung von Kryptowerten werden steuerlich erfasst, während das bloße langfristige Halten anders behandelt wird.

Das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) ist seit Ende 2025 in Kraft. Ab dem Meldejahr 2026 entsteht auf Grundlage von DAC8/KStTG eine neue Melde- und Datengrundlage für den steuerlichen Vollzug. Diese neue Transparenzinfrastruktur sollte zunächst administrativ nutzbar gemacht und ausgewertet werden, bevor tiefgreifende materielle Änderungen beschlossen werden.

Eine Reform sollte zudem nicht auf unsichere Mehreinnahmeerwartungen gestützt werden. Fiskalische Effekte hängen stark von u. a. **Marktzyklen, Altbeständen, Verlustverrechnung, Ausweichverhalten und Vollzugskosten** ab. Vor einer Systemänderung braucht es daher eine belastbare Folgenabschätzung.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Reform der Krypto-Besteuerung verfolgen, **muss diese rechtssicher, vollziehbar und bürokratiearm** ausgestaltet werden. Aus Sicht von Bitkom sind dafür insbesondere **fünf Leitplanken zentral**:

- ein umfassender Bestandsschutz für Altbestände und laufende Haltefristen,
- eine folgerichtige steuerliche Belastung im Verhältnis zu anderen Kapitalanlagen,
- steuerneutrale Krypto-zu-Krypto-Tausche als Vollzugs- und Vereinfachungsregel,
- ein Level Playing Field zwischen regulierten und nicht regulierten Anbietern,
- standardisierte digitale Melde- und Steuerdatenprozesse.

Ausgangslage

Die Besteuerung von Kryptowerten wird derzeit im Kontext der Haushaltskonsolidierung und einer stärkeren Bekämpfung von Steuervermeidung diskutiert. Diese Zielsetzung ist legitim. Gleichzeitig sollte die Debatte nicht allein fiskalisch geführt werden. Kryptowerte, tokenisierte Vermögenswerte und DLT-basierte Infrastrukturen sind zunehmend Teil der digitalen Finanzarchitektur. Steuerliche Rahmenbedingungen wirken deshalb nicht nur auf einzelne Anlegerentscheidungen, sondern auch auf **Investitionen, Geschäftsmodelle und die Skalierung regulierter Anbieter in Deutschland und Europa**.

Deutschland und Europa haben in den vergangenen Jahren einen umfassenden regulatorischen Rahmen für Digital Finance geschaffen. MiCAR, DORA, DAC8/KStTG und weitere Regelwerke erhöhen Transparenz, Verbraucherschutz und regulatorische Verlässlichkeit. Die entscheidende Aufgabe besteht jetzt darin, diese Rahmenbedingungen konsistent, verhältnismäßig und innovationsfreundlich umzusetzen. Gerade 2026 ist für viele regulierte Anbieter ein Jahr der praktischen Umsetzung neuer europäischer Anforderungen. Zusätzliche steuerliche Komplexität sollte deshalb nur dort geschaffen werden, wo sie tatsächlich zu besserem Vollzug, höherer Rechtssicherheit und tragfähigen Einnahmen führt.

Vor diesem Hintergrund **sollte eine Reform der Krypto-Besteuerung nicht isoliert betrachtet werden**. Sie muss sich daran messen lassen, ob sie Rechtssicherheit erhöht, den Vollzug verbessert, Bürokratie vermeidet und den regulierten Markt stärkt. Eine kurzfristige materielle Verschärfung, die neue Abgrenzungsfragen schafft, ohne Vollzug und Datenqualität tatsächlich zu verbessern, würde diesen Zielen nicht gerecht.

Der Status quo ist keine generelle Steuerfreiheit

Der bestehende steuerliche Rahmen differenziert zwischen kurzfristiger Realisierung, laufenden Einkünften und langfristigem Halten. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Kryptowerten können innerhalb der Jahresfrist steuerpflichtig sein. Laufende Einkünfte aus der Nutzung von Kryptowerten werden nach geltendem Recht grundsätzlich ebenfalls steuerlich erfasst. Die einjährige Haltefrist bedeutet daher keine pauschale Steuerfreiheit, sondern ist Teil einer bestehenden einkommensteuerlichen Systematik.

Diese Systematik ist für Steuerpflichtige nachvollziehbar und für langfristige Anlageentscheidungen planbar. Sie knüpft an eine im Steuerrecht bekannte Logik privater Veräußerungsgeschäfte an, die Anlegerinnen und Anleger auch aus anderen Bereichen kennen. Der Vergleich mit physischen Edelmetallen kann insoweit als Orientierung dienen, ohne dass Kryptowerte und Edelmetalle wirtschaftlich oder technisch gleichzusetzen wären.

Bitkom spricht sich deshalb dafür aus, die einjährige Haltefrist beizubehalten. Sie ist aus Sicht der Branche ein relevanter Standortfaktor, weil sie Rechtssicherheit schafft, langfristige Anlageentscheidungen begünstigt, unnötige Deklarationspflichten für langfristig haltende Anlegerinnen und Anleger vermeidet und Deutschland im europäischen Vergleich attraktiv macht. Eine Abschaffung der Haltefrist würde nicht

nur private Anlegerinnen und Anleger betreffen, sondern auch Produktangebote, regulierte Geschäftsmodelle und B2B2C-Strukturen im deutschen Markt.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass eine Abschaffung der Haltefrist insbesondere Geschäftsmodelle mit Endkundenzugang negativ beeinflussen könnte. Besonders problematisch wäre eine Ausgestaltung, bei der Gewinne unabhängig von der Haltedauer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert würden. Eine solche Lösung würde aus Sicht regulierter Marktakteure erhebliche Standort- und Wettbewerbsnachteile schaffen. Hinzu kommt eine steuerliche Lenkungswirkung: Die Haltefrist setzt einen Anreiz, Kryptowerte längerfristig zu halten, statt kurzfristige Handelsaktivitäten steuerlich in den Mittelpunkt zu stellen. Damit unterstützt sie eine planbare und langfristige ausgerichtete Investitionskultur.

Erst Daten nutzen, dann System ändern

Mit DAC8 und dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz entsteht ab dem Meldejahr 2026 eine neue Grundlage für den steuerlichen Informationsaustausch zu Kryptowerten. Diese Entwicklung verändert den Vollzug erheblich. Finanzbehörden erhalten künftig strukturiertere Daten zu relevanten Transaktionen; zugleich entsteht für Anbieter ein neuer Melde- und Umsetzungsrahmen.

Bevor der Gesetzgeber die materielle Besteuerung grundlegend verändert, sollte zunächst geprüft werden, wie diese Daten effizient genutzt werden können und welche Wirkung sie auf Steuercompliance und Steueraufkommen tatsächlich entfalten. Der nächste Schritt sollte daher nicht zuerst eine strukturelle Verschärfung sein, sondern die konsequente Vollziehung des bestehenden Rechts, die administrative Nutzung der neuen Transparenzdaten, die Verbesserung digitaler Prozesse und die Klärung offener Anwendungsfragen.

Auch aus Vollzugsperspektive spricht viel für ein schrittweises Vorgehen. Die Rechtslage wurde in den vergangenen Jahren durch Rechtsprechung und BMF-Schreiben weiter konkretisiert. Gleichzeitig bleiben praktische Fragen bestehen, insbesondere bei plattformübergreifenden Transaktionen, Selbstverwahrung, DeFi-Anwendungen und der Ermittlung von Anschaffungskosten. DAC8/KStTG stärken den Steuervollzug erheblich, lösen aber nicht jede praktische Frage automatisch.

Eine kurzfristige gesetzliche Änderung kann dagegen zusätzlichen Aufwand erzeugen. Sie würde Steuerpflichtige, Anbieter und Verwaltung parallel zur Umsetzung von DAC8/KStTG mit neuen materiellen Abgrenzungsfragen belasten. Aus der Praxis wird deshalb darauf hingewiesen, dass die effiziente Verarbeitung und Administration der neuen Daten aktuell der zentrale Hebel für besseren Vollzug ist. Eine parallele Strukturänderung könnte die praktische Umsetzung eher verkomplizieren als beschleunigen.

Risiken einer unzureichend ausgestalteten Reform

Eine bloße Abschaffung der Haltefrist würde die steuerliche Behandlung von Kryptowerten erheblich verändern, ohne automatisch den Vollzug zu verbessern. Je nach Ausgestaltung könnten neue Nachweispflichten, zusätzliche Veranlagungsfälle, Streitigkeiten über Anschaffungskosten und weitere komplexe Verlustverrechnungsfragen entstehen. Das erwartete Mehraufkommen ist zudem unsicher und sollte vor einer Entscheidung belastbar abgeschätzt werden. Internationale Erfahrungen zeigen, dass erwartete Einnahmen und tatsächliches Aufkommen deutlich auseinanderfallen können. Dabei sind Marktzyklen, Altbestände, Verlustverrechnung, Ausweichenreize sowie Umsetzungs- und Vollzugskosten zu berücksichtigen.

Besonders problematisch wäre eine Reform, die regulierte deutsche und europäische Anbieter einseitig belastet, während Aktivitäten über Drittstaatenplattformen, Self-Custody-Strukturen oder dezentrale Protokolle schwerer erfassbar bleiben. Zusätzliche Steuerabzugs-, Melde- oder Dokumentationspflichten könnten erhebliche IT- und Prozessanpassungen erforderlich machen, insbesondere bei Kryptowerte-Dienstleistern, Banken und anderen Finanzdienstleistern. Für kleinere Anbieter und junge Unternehmen könnten solche Pflichten unverhältnismäßig wirken. Damit würden gerade jene Anbieter geschwächt, die bereits heute unter europäischen Aufsichts-, Transparenz- und Verbraucherschutzanforderungen arbeiten.

Neue steuerliche Pflichten müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass sie für alle Anbieter, die den deutschen Markt adressieren, praktikabel und durchsetzbar sind. Ein Reformmodell, das faktisch vor allem deutsche und europäische Anbieter belastet, würde den regulierten Markt schwächen und stünde im Widerspruch zum Ziel, professionelle und beaufsichtigte Marktstrukturen zu stärken.

Leitplanken für den Fall einer Reform

Sollte der Gesetzgeber trotz dieser Bedenken eine Reform der Krypto-Besteuerung verfolgen, muss sie an klaren Leitplanken ausgerichtet werden.

1. Umfassender Bestandsschutz

Bereits steuerfreie Altbestände sowie laufende Haltefristen müssen rechtssicher geschützt werden. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz sind zentrale Voraussetzungen für Akzeptanz und Investitionsbereitschaft. Eine Reform, die in bestehende Dispositionen eingreift, würde erhebliche verfassungsrechtliche und praktische Risiken schaffen.

2. Folgerichtige Belastung im Verhältnis zu anderen Kapitalanlagen

Eine Reform muss konsistent ausgestaltet werden. Wenn Kryptowerte steuerlich stärker an Kapitalanlagen angenähert werden sollen, darf dies nicht zu einer systematischen Schlechterstellung gegenüber anderen Kapitalanlagen führen. Eine

bloße Abschaffung der Haltefrist bei gleichzeitiger Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz wäre die belastendste Variante und würde neue Ungleichgewichte schaffen. Zugleich sollte eine mögliche Reform so ausgestaltet werden, dass sie kurzfristige Spekulation nicht unbeabsichtigt steuerlich privilegiert.

Auch der Vergleich mit Fremdwährungen spricht für eine differenzierte Lösung. Das Steuerrecht behandelt Währungsgewinne nicht einheitlich. Bei verzinslichen Fremdwährungsforderungen können sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden. Unverzinsliche Fremdwährungsguthaben und Zahlungsverkehrskonten verbleiben dagegen grundsätzlich im Bereich privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG. Übertragen auf Kryptowerte spricht das gegen eine pauschale Einordnung aller Kryptowerte als Kapitalanlage. Ertragsgenerierende Konstellationen oder in Kryptowerten notierte Kapitalanlagevorgänge können anders zu beurteilen sein als das bloße Halten unverzinster Kryptowerte in einer Wallet.

3. Krypto-zu-Krypto-Tausche als Vollzugs- und Vereinfachungsfrage

Im Fall einer Reform sollten Krypto-zu-Krypto-Tausche – also Wechsel zwischen Kryptowerten ohne Auszahlung in Euro – aus Vollzugs- und Vereinfachungsgründen grundsätzlich steuerneutral behandelt werden. Dabei geht es nicht um eine Sonderbegünstigung, sondern um die Vermeidung einer Besteuerung ohne Liquiditätszufluss, von Massendatenproblemen und von unverhältnismäßigem Erklärungsaufwand. Die Besteuerung sollte grundsätzlich an den späteren Exit in Euro oder einen wirtschaftlich vergleichbaren Liquiditätszufluss anknüpfen.

4. Level Playing Field zwischen regulierten und nicht regulierten Anbietern

Neue Pflichten müssen für alle Anbieter, die den deutschen Markt adressieren, realistisch und durchsetzbar sein. Steuerliche Pflichten, Meldeprozesse und mögliche Abzugsmechanismen müssen deshalb mit Blick auf Drittstaatenplattformen, Self-Custody und DeFi bewertet werden. Andernfalls droht zusätzliche Komplexität für regulierte Anbieter, ohne dass der Vollzug insgesamt entsprechend verbessert wird.

5. Digitale und standardisierte Umsetzung

Steuerpflichtige und Anbieter brauchen standardisierte, digital verwertbare Informationen. Eine Reform sollte daher nicht nur materielle Steuerregeln ändern, sondern zugleich digitale Meldeformate, klare Schnittstellen und eine möglichst einfache Überführung relevanter Daten in die Steuererklärung vorsehen. Dabei sollten Doppelmeldungen vermieden, bestehende Berichtspflichten berücksichtigt und IT-Infrastrukturen frühzeitig klar definiert werden.

Praktische Vereinfachungsagenda

Kurzfristig sollte der Fokus auf praktischer Vereinfachung und Rechtsklarheit liegen. Erforderlich sind regelmäßig aktualisierte Verwaltungsleitlinien zu technischen Vorgängen wie DeFi, Staking, Lending, Airdrops, Bridging, Gas Fees, Token-Migrationen, Wallet-internen Transfers und Micropayments. Ziel sollte sein, wirtschaftlich relevante Vorgänge rechtssicher zu erfassen, ohne technische Kleinst- und Protokollvorgänge mit unverhältnismäßigem Aufwand zu belasten.

Dazu gehören insbesondere De-minimis- und Vereinfachungsregeln für wirtschaftlich unerhebliche Vorgänge, standardisierte Datenformate für Anbieter und Steuertools, eine bessere Anschlussfähigkeit an ELSTER sowie amtlich anerkannte Bewertungsreferenzen für liquide Kryptowerte. Internationale Beispiele können hierfür Orientierung bieten. Entscheidend ist jedoch, dass solche Instrumente in die deutsche Steuer- und Verwaltungsrealität passen und nicht neue Parallelstrukturen schaffen.

Europäische Erfahrungswerte: Kein einheitliches Modell, aber klare Lehren

Ein Blick in andere europäische Länder zeigt: Der steuerliche Umgang mit Kryptowerten entwickelt sich dynamisch, folgt aber keinem einheitlichen Muster. Einige Staaten haben Kryptowerte ausdrücklich in bestehende Kapitalertragsteuerregime integriert, andere setzen stärker auf Haltefristen, steuerneutrale Krypto-zu-Krypto-Tausche, Meldepflichten oder allgemeine Vermögensbesteuerung. **Daraus folgt vor allem eines:** Einzelne Elemente lassen sich nicht isoliert übertragen. Steuersatz, Haltefrist, Bestandsschutz, Krypto-zu-Krypto-Behandlung, Quellenabzug und Nachweisfragen müssen zusammengedacht werden.

Österreich hat Kryptowährungen seit 2022 ausdrücklich in das Kapitalvermögen einbezogen und unterwirft Einkünfte grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Zugleich werden Altbestände geschützt, der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung wird nicht als steuerpflichtige Veräußerung behandelt, und bei inländischen Anbietern greift seit 2024 ein Kapitalertragsteuerabzug. Das Modell zeigt, dass ein **Quellensteueransatz** nur als Teil eines größeren Systems funktionieren kann – mit klaren Regeln zu Bestandsschutz, Anschaffungskosten und Krypto-zu-Krypto-Transaktionen.

Portugal hat seinen früher sehr steuerfreundlichen Ansatz ab 2023 gesetzlich neu geordnet. Gewinne aus der entgeltlichen Veräußerung von Kryptowerten, die keine Wertpapiere darstellen, können weiterhin steuerfrei bleiben, wenn die Kryptowerte mindestens 365 Tage gehalten wurden; bei kürzerer Haltedauer greifen dagegen die steuerlichen Regeln für Veräußerungsgewinne. Zudem werden Krypto-zu-Krypto-Tausche grundsätzlich nicht unmittelbar besteuert, sondern über eine Fortführung des Anschaffungswerts abgebildet. Portugal steht damit eher für eine kodifizierte Haltefrist- und Aufschublösung als für eine pauschale Abschaffung der Steuerfreiheit.

Frankreich zeigt einen anderen Ansatz. Private Veräußerungsgewinne aus Krypto-Assets unterliegen grundsätzlich einem pauschalen Besteuerungsregime; reine Krypto-zu-Krypto-Tausche ohne Ausgleichszahlung werden dagegen steuerlich aufgeschoben.

Das Modell ist aus Vollzugssicht interessant, zeigt aber zugleich, dass neue Marktpraktiken – etwa Stablecoins und tokenisierte Geldformen – bestehende steuerliche Abgrenzungen zunehmend herausfordern können.

Spanien geht deutlich strenger vor. Dort können auch Krypto-zu-Krypto-Tausche steuerlich relevante Veräußerungs- bzw. Tauschvorgänge auslösen. Zusätzlich bestehen besondere Informationspflichten für virtuelle Währungen, insbesondere bei im Ausland gehaltenen Beständen sowie für bestimmte Anbieter und Intermediäre. Das Beispiel verdeutlicht, dass ein strenges Melde- und Nachweisregime den Vollzug stärken kann, für private Nutzerinnen und Nutzer sowie Anbieter aber erhebliche Komplexität erzeugt.

Die Niederlande behandeln Kryptowährungen bei Privatpersonen grundsätzlich als Vermögenswerte im Rahmen der Box-3-Besteuerung, also der niederländischen Vermögensbesteuerung. Im Mittelpunkt steht damit weniger die einzelne Veräußerungstransaktion als die Einordnung der Kryptowerte in das steuerpflichtige Vermögen. Zugleich müssen Kryptodienstleister seit 2026 relevante Kunden- und Transaktionsdaten erfassen und ab 2027 erstmals an die Steuerverwaltung melden. Auch dieses Modell zeigt: Mehr Transparenz kann den Vollzug verbessern, ersetzt aber keine einfache und technologiegerechte Ausgestaltung der materiellen Steuerregeln.

Polen verfolgt einen vergleichsweise einfachen Ansatz mit einem einheitlichen Steuersatz von 19 Prozent auf Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung virtueller Währungen. Steuerlich relevant sind insbesondere Umwandlungen in gesetzliche Zahlungsmittel, Waren, Dienstleistungen oder andere Rechte; Krypto-zu-Krypto-Tausche werden dagegen nicht besteuert. Das zeigt, dass Vereinfachung auch über klare Abgrenzungen steuerbarer Vorgänge und ein transparentes Kosten- bzw. Verlustsystem erreicht werden kann.

Italien schließlich zeigt, dass steuerliche Reformen auch zu deutlicher Mehrbelastung führen können. Seit 2023 besteht ein spezielles Steuerregime für Krypto-Assets; ab 2026 steigt die Besteuerung von Krypto-Gewinnen grundsätzlich von 26 auf 33 Prozent, mit Ausnahmen für bestimmte Euro-denominierte E-Geld-Token. Solche Entwicklungen machen deutlich, dass fiskalische Erwartungen, Standortattraktivität, Marktliquidität und einfacher Vollzug nicht automatisch in dieselbe Richtung wirken.

Für Deutschland folgt daraus: Nicht die Übernahme eines einzelnen ausländischen Modells sollte im Vordergrund stehen, sondern eine praxistaugliche Gesamtarchitektur. Eine Reform muss die Haltefrist, Krypto-zu-Krypto-Transaktionen, Nachweis- und Dokumentationspflichten, Self-Custody, DeFi, ausländische Plattformen und mögliche Quellensteuermechanismen gemeinsam betrachten. Ziel sollte ein Steuerrahmen sein, der Rechtssicherheit schafft, den regulierten Markt stärkt, Ausweichanreize minimiert und zugleich für private Anlegerinnen und Anleger sowie Anbieter praktisch handhabbar bleibt.

Fazit

Deutschland steht bei der Krypto-Besteuerung vor einer Richtungsentscheidung. Eine vorschnelle Abschaffung der einjährigen Haltefrist würde einen bestehenden Standortvorteil aufgeben, langfristig orientierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich belasten und neue Bürokratie für regulierte Anbieter schaffen, ohne dass damit automatisch ein besserer Vollzug, höhere Rechtssicherheit oder belastbare Mehreinnahmen verbunden wären. Der nächste Schritt sollte vielmehr darin bestehen, die neue Transparenzinfrastruktur aus DAC8/KStTG wirksam zu nutzen, technische Anwendungsfragen zu klären und digitale Melde- und Steuerprozesse zu vereinfachen.

Bitkom empfiehlt daher, die einjährige Haltefrist beizubehalten. Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Reform verfolgen, muss sie an klaren Leitplanken ausgerichtet sein: Bestandsschutz, eine folgerichtige Belastung im Verhältnis zu anderen Kapitalanlagen, steuerneutrale Krypto-zu-Krypto-Tausche als Vollzugs- und Vereinfachungsregel, ein Level Playing Field für regulierte Anbieter sowie standardisierte digitale Prozesse. Gute Krypto-Steuerpolitik sollte Steuergerechtigkeit und Vollzug stärken, ohne Innovation, regulierte Marktteilnehmer und langfristige Investitionen unnötig zu belasten.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Frederic Meyer | Bereichsleiter Blockchain
T +49 30 27576-161 | f.meyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.